



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMG-96100/0015-II/A/6/2015

Unser Zeichen, BearbeiterIn
Mag.RH/MS

Klappe (DW)
39172

Datum
29.10.2015

Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird

Der ÖGB bedankt sich für die Übermittlung des vorliegenden Gesetzesentwurfs und nimmt wie folgt Stellung.

Die Sicherung einer stabilen Medikamentenversorgung für die gesamte Bevölkerung ist eine der Kernaufgaben der österreichischen Sozialversicherung. Nur durch die gesetzlich geregelte Übernahme der Kosten für Heilmittel durch die Sozialversicherungsträger können alle Bevölkerungsteile und –schichten diese auch beziehen.

Gleichzeitig ist dies aber auch ein ökonomischer Vorteil für die Pharmaunternehmen, die dadurch einen gesicherten Absatz kalkulieren können. Wäre die gesetzliche Kostentragung durch die Träger nicht vorgesehen, wären viele Heilmittel für die Bevölkerung nicht oder zumindest nicht zur Gänze erschwinglich. Denn nur wenige wären in der Lage, die von der Industrie geforderten Preise privat zu bezahlen. Ohne gesetzliche Krankenversicherung würde es für die Unternehmen daher fast unmöglich werden, ihre Umsätze zu halten bzw. sie überhaupt zu erreichen.

Es muss daher vor allem auch im Interesse der Heilmittelhersteller liegen, dieses System aus ökonomischen Gründen aufrecht zu erhalten.

Schon bisher gab es vertragliche Vereinbarungen zwischen den Pharmaunternehmen und der Sozialversicherung, die Rabatte und sonstige Maßnahmen zum Ziel hatten, die Kosten der Heilmittel für die Sozialversicherung in Grenzen zu halten. Man kann daher davon ausgehen, dass diese Ziel auch auf Seiten der produzierenden Industrie anerkannt war, sonst hätte es wohl keinerlei derartige Vereinbarungen gegeben.

Langfristig kann im Rahmen einer ausgeglichenen Gebarung der Sozialversicherungsträger der Anstieg der Heilmittel-Kosten natürlich nicht weit über den Steigerungen der Beitragseinnahmen liegen. Genau das ist aber in den letzten Jahren geschehen. Sollte dieser Trend auch in Zukunft fortgeschrieben werden, was nach den

bisherigen Gebarungsvorschauen der Krankenversicherung aber der Fall sein dürfte, wäre die Finanzierung der Heilmittel mit einem hohen Abgang in der Gebarung verbunden, was die Schuldenlast der Träger in der Folge wieder rasant ansteigen ließe.

Im Rahmen eines solidarischen Systems sollten daher alle Beteiligten ihren Beitrag leisten. Ganz besonders natürlich jene, die von genau diesem System sogar ökonomisch profitieren. Wie ein solcher Beitrag zustande kommt, ist dabei zweitrangig. Wenn dies allerdings auf dem Verhandlungsweg mit der Pharma-Industrie nicht erreichbar ist, ist der Gesetzgeber gefordert, hier helfend einzuspringen, um das Gesamtsystem nicht zu gefährden.

„Die Gewährung des Rabattes liegt klar im öffentlichen Interesse, nämlich der Wahrung der Finanzierbarkeit des Krankenversicherungssystems, und zwar insbesondere der mittel- und langfristigen Finanzierung der Heilmittel aus dem Budget der Krankenversicherung. Dafür ist maßgeblich, dass - so wie in jedem anderen Leistungsbereich - auch im Heilmittelbereich die Ausgabensteigerungen auf das Niveau der Einnahmensteigerungen gesenkt werden.“ Mit diesen Worten hat der Verfassungsgerichtshof 2009 schon einmal einen gesetzlichen Rabatt auf Heilmittel erlaubt.

Der ÖGB begrüßt daher den vorliegenden Entwurf, der einen gestaffelten Rabatt sowie Sockelbeträge vorsieht. Anzumerken bleibt allerdings, dass die vorgesehenen 125 Mio.€ unter Umständen nicht ausreichen werden, um die auftretende Finanzierungslücke zu schließen. Eine Nachschärfung der Beträge wäre daher vielleicht angebracht.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär